

Der besiegte Staat war in seiner Finanznot nicht nur außerstande, selbst bare Entschädigungen zu verteilen, sondern mußte sogar die Vergütungen im Werte von 6 Millionen Rubel, die Rußland für die Requisitionen seiner Truppen an Preußen auszahlte, für seine eigenen Zwecke verwenden. Erst seit 1811 ließ er sie den Betroffenen zukommen, aber nicht in bar, sondern in den sogenannten „russischen Bons“, einem Papier, das beim Verkauf nur etwa 40 % seines Nennwerts ergab<sup>1)</sup>. In dem gleichen Jahre gebot ein Edikt vom 27. Januar, die Abgabenrückstände im Wert von 2300000 Thlr. mit den Leistungen an fremde Truppen zu kompensieren. Alles, was bis dahin zum Retablissement der Provinz geschehen war, hatte aus privaten Mitteln bestritten werden müssen. Diese Ausgaben waren um so drückender, als die Preise für Vieh und Inventar infolge des großen Bedarfs gestiegen waren. Im engeren Ostpreußen schätzte man die Retablissementskosten bis 1809 auf 10½ Millionen Thlr.<sup>2)</sup>. Aber in diesem Jahre waren noch 350000 Scheffel Getreide weniger ausgesät als 1805/6.

Je geringer die Finanzkraft des Staates war, desto mehr galt es, Maßregeln zu treffen, die die wirtschaftliche Lage seiner Bewohner zu bessern geeignet waren. Das Retablissement der verwüsteten Provinzen ist einer der wirksamsten Anstöße geworden zu den großen politisch-sozialen Reformen nach dem Tilsiter Frieden. Namentlich das Edikt vom 9. Oktober 1807, das die Agrarreform einleitete, entsprang der Absicht, „die allgemeinen Mittel zum Retablissement der Provinzen Ost- und Westpreußen“ festzusetzen.

Bei der Vorberatung dieses Gesetzes hat sich der 34-jährige Theodor von Schön den ersten Ruhm erworben, und die endgültige Fassung ist im wesentlichen nach seinen Vorschlägen erfolgt<sup>3)</sup>.

Daß der Staat einem vom Krieg verheerten Lande vor allem durch 1814, Geh. St. A. 77 LIX 26. vol. IV); etwas niedriger Rothe 11. Mai 1814 (Töppen S. 47).

<sup>1)</sup> Nach dem preußisch-russischen Vertrage vom 20. Sept. 1808 (Geh. St. A. Staatsverträge mit Rußland Nr. 96) sollte Rußland außer den schon gegebenen Summen 5½ Millionen preußische Thaler zahlen. Die Summe von 6 Millionen Rubel nennt Alexander Dohna, der auf Grund seiner Ministerschaft Bescheid wissen mußte in einem Immediat-Bericht v. 29. Okt. 1810 (Bezzenberger S. 11 u. 51). v. Borgstede gibt in seinem JB. v. 19. Nov. 1823 (siehe unten S. 34) an, daß in Ostpreußen für 5944 148 Thlr. russische Bons ausgefertigt worden seien. Der Verlust am Kurse und an den Zinsen wird in einer Vorstellung der Deputierten des Generallandtages v. 6. Febr. 1823 auf 3973874 Thlr. berechnet. [Geh. St. A. 89 C XXI Preußen gen. 2 vol. I].

<sup>2)</sup> So nahm z. B. der Graf von Findenstein zum Retablissement der Herrschaft Gilgenburg in den Jahren 1809/10 29000 Thlr. auf, Alexander zu Dohna für Schlobitten 39000 Thlr.

<sup>3)</sup> Aus den Papieren II 104—129. G. F. Knapp, II 148 ff. Max Lehmann, II, 269 ff. Geh. St. A. 87 B XXIII 1h.